

der Kaiserwürde die Krönung zu Rom keine unentbehrliche Bedingniß sey, und nahm den Titel eines erwählten römischen Kaisers an, welchen auch der Pabst Julius II. anerkannte.

S. 5.

Indessen war in Deutschland das durch Maximilian errichtete Reichsregiment wieder eingegangen, und der so sehnlich herbeigewünschte Landfriede wurde nicht überall pünktlich befolgt, oder es war wenigstens eine genaue Beobachtung desselben nicht immer sicher zu hoffen, weil es an hinlänglichen Zwangsmitteln fehlte, die Vollziehung der Aussprüche derselben zu bewirken. Man stellte über diesen Gegenstand im Jahre 1512 auf einem Reichstage zu Trier, der hierauf nach Eöln verlegt wurde, Berathschlagungen an, und verfiel endlich auf ein zuverlässig wirksames Mittel. Dieses war die Eintheilung des ganzen teutschen Reiches in 10 Kreise. Jeder Kreis erhielt die Weisung, einen Hauptmann mit einigen ihm zugeordneten Räten aufzustellen, und auf die erste Auffoderung des Reichsgerichts gegen jeden Widerspenstigen, der sich den Aussprüchen des Kammergerichts nicht würde unterwerfen wollen, ins Feld zu rücken. Auf diese Art entstand im teutschen Reich eine Executionsordnung, welche sich im wesentlichen bis zum heutigen Tage noch erhalten hat.